



Statuten

der Männerriege Eglisau

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen

Index

	<u>Art.</u>	<u>Seite</u>		<u>Art.</u>	<u>Seite</u>
Abstimmungen	16	4	Mitglieder	4	2
Anträge	15	4	Mitgliederbeitrag	26	6
Aufgaben Vorstand	21	5	Mitgliedschaft	5	2
Auflösung	30	7	Name	1	2
Ausgaben	25	6	Organe	11	3
Ausnahmefälle	33	7	Passivmitglieder	7	2
Ausschluss	10	3	Protokoll	18	4
Austritt	9	3	Revisoren	22	5
Barvermögen	32	7	Sitz	1	2
Beitragsfrei	27	6	Statutenänderung	29	7
Ehrenmitglieder	6	2	Stellung	2	2
Einladung	13	3	Stichentscheid	20	5
Einnahmen	24	6	Turnstand	17	4
Entschädigung	19	5	Versicherung	8	3
Generalversammlung (GV)	12	3	Vorstand	19	5
Geschäfte GV	14	4	Vorstandssitzungen	20	5
Haftung	28	6	Wahlen	16	4
Inventar	31	7	Wahlturnus	19	5
Jahresrechnung	23	6	Zeichnungsberechtigung	21	5
Kredit Vorstand	21	5	Zugehörigkeit	3	2
			Zweck	2	2

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Name Sitz	Art. 1
	1 Die Männerriege Eglisau (in der Folge kurz MRE genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Eglisau. 2 Die Männerriege Eglisau wurde 1952 gegründet.
Zweck	Art. 2
	1 Die MRE bezweckt durch einen geordneten Turnbetrieb die Gesundheit zu fördern und zu erhalten. 2 Die MRE pflegt gute Kameradschaft und die Geselligkeit.
Stellung	3 Die MRE ist politisch und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit	Art. 3
	1 Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 4
	1 Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.
Mitgliedschaft	Art. 5
	1 Jeder Mann kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel die Generalversammlung (GV).
Ehrenmitglieder	Art. 6
	1 Mitglieder, die sich um die MRE ausserordentlich verdient gemacht haben, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen nur den Verbandsbeitrag. 2 Vorschläge sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der GV einzureichen.
Passivmitglieder	Art. 7
	1 Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache der MRE interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses. 2 Passivmitglieder bezahlen keinen Verbandsbeitrag.

Versicherung	Art. 8 1 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherung STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.
Austritt	Art. 9 1 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und hat auf die kommende GV hin zu erfolgen.
Ausschluss	Art. 10 1 Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen der MRE gegenüber oder unwürdiges, der MRE schadenbringendes Betragen oder Verstösse gegen diese Statuten kann nach fruchtloser Ermahnung den Ausschluss aus der MRE nach sich ziehen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der GV. Der Entscheid ist endgültig. 2 Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

III. Organisation

Organe	Art. 11 1 Die Organe der MRE sind: <ul style="list-style-type: none">• Die Generalversammlung (GV)• Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)• Der Turnstand• Der Vorstand• Die Rechnungsrevisoren
Generalversammlung (GV)	Art. 12 1 Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine Generalversammlung (GV) ein. Die GV findet in der Regel im Januar statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. 2 Weitere ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn es schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.
Einladung	Art. 13 1 Die Einladung zu einer Generalversammlung oder zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat mindestens 21 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig. 2 Eine per E-Mail zugestellte Einladung gilt als schriftliche Einladung.

-
- Geschäfte GV**
- Art. 14**
- 1 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters
 - Abnahme von Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Mutationen
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl von Vorstand, Spielleiter und Revisoren
 - Festsetzung des Jahresprogramms
 - Beschlussfassung über Organisation u. Durchführung von Anlässen
 - Behandlung von Anträgen
 - Ehrungen
 - Statutenrevisionen
 - Verschiedenes
- Anträge**
- Art. 15**
- 1 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 2 Sämtliche Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- Wahlen
Abstimmungen**
- Art. 16**
- 1 Wahlen und Vereinsgeschäfte werden in offener Abstimmung entschieden.
- 2 Die Versammlung kann mit 2/3-Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung verlangen.
- 3 Bei Wahlen entscheiden im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen und bei allen Abstimmungen das relative Mehr.
- Turnstand**
- Art. 17**
- 1 Einzelne und dringende Angelegenheiten von weniger wichtiger Natur können in einem während der Turnstunde abzuhaltenden Turnstand erledigt werden.
- 2 Der Turnstand wird auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern oder von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist eine Woche im Voraus anzukündigen.
- Protokoll**
- Art. 18**
- 1 Über ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden Protokolle geführt. Diese werden an der nächsten GV abgenommen.
- 2 Beschlüsse eines Turnstandes sind schriftlich festzuhalten.

	Art. 19
Vorstand	1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">• Präsident• Vizepräsident• Aktuar• Kassier• Riegenleiter• Leiter• Spielleiter• Beisitzer
Wahlturnus	2 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Entschädigung	3 Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei. 4 Eine zusätzliche Vorstandsentschädigung wird entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung ausgerichtet.
	Art. 20
Vorstandssitzungen	1 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Für einen gültigen Beschluss muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein.
Stichentscheid	2 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. 3 Über Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle geführt.
	Art. 21
Aufgaben Vorstand	1 Die Aufgaben des Vorstandes sind: <ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten samt Anhängen und Reglementen• Vertretung nach aussen
Kredit Vorstand	2 Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.
Zeichnungsberechtigung	3 Die Zeichnungsberechtigung bei Banken und Postkonti wird durch den Vorstand geregelt.
	Art. 22
Revisoren	1 An der GV werden zwei Revisoren gewählt. Wiederwahl ist möglich. 2 Bei Neuwahlen dürfen nicht gleichzeitig beide Revisoren ersetzt werden. 3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der MRE und erstatten der GV darüber schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen

- Jahresrechnung** **Art. 23**
1 Die Jahresrechnung ist pro Kalenderjahr vor der Generalversammlung abzuschliessen.
- Einnahmen** **Art. 24**
1 Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Jahresbeiträge der Passivmitglieder
 - Gewinn aus Veranstaltungen
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - Spenden
- Ausgaben** **Art. 25**
1 Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:
- Verbandsbeiträge (STV/ZTV)
 - Turnmaterial
 - Beiträge zum Besuch von Turnfesten sowie organisierten Meisterschaften und Turnieren
 - Beiträge an Riegenleiterkurse
 - Beiträge an Vereinsanlässe gemäss Budget (z.B. Riegenreise, Vereinsschiessen, Ferienprogramm)
 - Verwaltungskosten
 - Weitere durch die GV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
- Mitgliederbeitrag** **Art. 26**
1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.
2 Der Mitgliederbeitrag beträgt im Maximum:
- Fr. 200.-- für Mitglieder
 - Fr. 150.-- für Passivmitglieder
- Beitragsfrei** **Art. 27**
1 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:
- Vorstandsmitglieder
 - Ehrenmitglieder (bezahlen nur den Verbandsbeitrag)
 - Während des Vereinsjahrs neu eintretende Mitglieder
- Haftung** **Art. 28**
1 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

V. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen

- Statutenänderung** **Art. 29**
1 Änderungen der Statuten können nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Auflösung** **Art. 30**
1 Die Auflösung der MRE kann nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Inventar** **Art. 31**
1 Bei einer Auflösung der MRE wird das vorhandene Inventar der Schulgemeinde Eglisau zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck gegründet, geht das Inventar in den Besitz der Schulgemeinde Eglisau über.
- Barvermögen** **Art. 32**
1 Bei einer Auflösung der MRE wird das vorhandene Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung dem Turnverein Eglisau übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren keine neue MRE gegründet, geht das Vermögen in den Besitz des TV Eglisau über.
- Ausnahmefälle** **Art. 33**
1 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB Art. 60ff.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. Januar 2004 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Eglisau, 22. Januar 2004

Männerriege Eglisau

Der Präsident:

Der Aktuar:

T. Fuchs

W. Riesen

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband amgenehmigt.

Der Statutenverantwortliche:

.....